

# Amtsblatt

## Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 23.11.2022

Nr.11E/2022

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

<b>Öffentliche Bekanntmachung – 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Verwaltungskostensatzung) vom 25.09.2018 mit Anlagen</b>	<b>2</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (DABS)</b>	<b>8</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR</b>	<b>31</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)</b>	<b>33</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung - Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalgebührensatzung)</b>	<b>34</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ZABS)</b>	<b>43</b>

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (Verwaltungskostensatzung) vom 25.09.2018**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 11.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung in seiner Sitzung vom 16.11.2022 zugestimmt.

### **Artikel I**

Der Kostentarif und die Zeitgebührentabelle werden, wie in der Anlage 1 und 2 aufgeführt, geändert.

### **Artikel II**

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 16.11.2022

Ralf Wilde, Vorstand

**Kostentarif zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR vom 25.09.2018**

---

**1. Auskünfte aus dem Kanalkataster**

– in analoger oder digitaler Form -

- bis zu einer halben Stunde 30,00 €
- jede weitere halbe Stunde 30,00 €

**2. Akteneinsicht, Auskünfte**

2.1 Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen  
je angefangene 30 Minuten 30,00 €

2.2 Auskünfte, auch aus Akten, Registern, Karten und dergleichen  
- in analoger oder digitaler Form -  
je angefangene 30 Minuten 30,00 €

**3. Digitalisierungen / Vervielfältigungen von Papierdokumenten**

Bei Akteneinsicht, Auskünften - Pkt. 1 und 2 des Gebührentarifs – sind Digitalisierungen / Vervielfältigungen unter 10 Stück bis um Format DIN A3 inklusive. Digitalisierungen / Vervielfältigungen über 10 Stück bis DIN A 3 werden wie folgt berechnet:

Digitalisierungen / Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten  
- bis zum Format DIN A 3 / 10 Stück pauschal 5,00 €

Digitalisierungen / Vervielfältigungen und Abgabe von Papierplots (Pläne)  
- im Format DIN A 2 – A 0 / Stück 10,00 €

In Bagatellfällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden, wenn die Erhebung der Gebühr unverhältnismäßig zur erbrachten Leistung steht.

**4. Genehmigungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragsprüfung) Bei der erstmaligen Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Neuanlagen)**

**4.1.1 Schmutzwasser**

**4.1.1.1 Grundgebühr**

für die Genehmigung der  
Herstellung von Neuanlagen je angefangene  
100 m<sup>2</sup> bebaute Fläche 70,00 €

**4.1.1.2 Zuschlag**

bei bebauten Flächen  
je Geschoss mit Ausnahme des  
Erdgeschosses, jedoch einschließlich  
Keller- und ausgebautem Dachgeschoss  
je angefangene 100 m<sup>2</sup> bebaute Fläche 20,00 €

**4.1.2 Niederschlagswasser**

**4.1.2.1 Grundgebühr**

für die Genehmigung der  
Herstellung von Neuanlagen

bis 300 m<sup>2</sup> überbaute bzw. befestigte Fläche  
je angefangene 100 m<sup>2</sup> überbaute und befestigte  
Fläche 35,00 €

zuzüglich  
über 300 m<sup>2</sup> überbaute bzw. befestigte Fläche  
je angefangene 100 m<sup>2</sup> überbaute und befestigte  
Fläche 20,00 €

**4.1.2.2 Zuschlag**

für die Genehmigung der  
Herstellung von neuen Versickerungs-, Niederschlagswasser-  
rückhalteanlagen

bis 300 m<sup>2</sup> überbaute bzw. befestigte Fläche  
je angefangene 100 m<sup>2</sup> überbaute und befestigte  
Fläche 35,00 €

zuzüglich  
über 300 m<sup>2</sup> überbaute bzw. befestigte Fläche  
je angefangene 100 m<sup>2</sup> überbaute und befestigte  
Fläche 20,00 €

4.2	Überwachung der Herstellung einer Kanalanschlussleitung	140,00 €
4.3	Überwachung der Erneuerung, Sanierung oder Veränderung einer Kanalanschlussleitung	110,00 €
4.4	Überwachung der Beseitigung einer Kanalanschlussleitung	70,00 €
4.5	Bei Erweiterung und Änderung der vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Genehmigung und Überwachung – Schmutzwasser und Niederschlagswasser- für jede Einlaufstelle mindestens	10,00 € 70,00 €
4.6	Für die Genehmigung und Überwachung des Einbaus einer Abscheideranlage Grundgebühr zzgl. Nenngröße	70,00 € 10,00 €
4.7	Für die Verlängerung der Gültigkeit oder die Erneuerung der Entwässerungsgenehmigung je Fall 10 % der Gebühr der Ziff. 4.1 bis 4.3, jedoch mindestens	70,00 €
4.8	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vor Ort , je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00 €
4.9	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00 €
4.10	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	35,00 €

4.11	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde sowie komplette Übernahme der Kosten Dritter	35,00 €
4.12	Erstabnahme der Wasserzähler pro Antrag  (Zwischen- / Gartenwasserzähler / Niederschlagswassernutzungsanlage) Grundgebühr (1.-3. Zähler) je weitere angefangene halbe Stunde	70,00 € 35,00 €
4.13	Austausch der Wasserzähler pro Antrag  (Zwischen- / Gartenwasserzähler / Niederschlagswassernutzungsanlage)  Grundgebühr (1.-3. Zähler)  Je weitere angefangene halbe Stunde	35,00 € 35,00 €
4.14	Für die 5-Jahres-Genehmigung und Kontrolle der Abwasser- einleitung aus der Fassadenreinigung in das Abwassernetz	240,00 €
4.15	Für die 5-Jahres-Genehmigung (Zulassungsgebühr als Fachbetrieb  nach Anhang 2 der ZABS und DABS)	140,00 €
4.16	sonstige Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde	35,00 €

## **Anlage 2**

Stand: § 4 NKAG i. d. gültigen Fassung

Stundensatzberechnung Abwasserbetriebe Weserbergland AöR 2022 vom 26.10.2021

### **Zeitgebühren-Tabelle**

**zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR vom 25.09.2018**

je volle Arbeitsstunde / ¼ Stunde  
in EURO

Beschäftigte – vergleichbar mit Beamten gehobener Dienst -	74,00 / 18,50
Beschäftigte – vergleichbar mit Beamten mittleren Dienst -	57,00 / 14,25
Beschäftigte – vergleichbar mit Beamten einfacher Dienst -	51,00 / 12,75

**Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung  
der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (DABS)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 143 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 11.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung in seiner Sitzung vom 16.11.2022 zugestimmt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines .....	9
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	9
§ 3 Geltungsbereich .....	10
§ 4 Anschlussrecht und Anschlusszwang .....	10
§ 5 Benutzungsrecht und Benutzungszwang .....	10
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts.....	10
§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen.....	12
§ 8 Entwässerungsgenehmigung.....	14
§ 9 Entwässerungsantrag .....	15
§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	16
§ 11 Entsorgung.....	17
§ 12 Anzeigepflichten .....	18
§ 13 Haftung.....	18
§ 14 Ordnungswidrigkeiten .....	18
§ 15 Datenerhebung und –verarbeitung.....	19
§ 16 Gebühren und Verwaltungskosten .....	20
§ 17 Hinweis auf archivmäßige Verwaltung.....	20
§ 18 Übergangsregelung .....	20
§ 19 Inkrafttreten .....	20
<b>Anhang 1 - Einleitungswerte .....</b>	<b>21</b>
<b>Anhang 2 - Fachbetriebe .....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang 3 – Liste der Liste der Gesetze und Verordnungen .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang 4 – DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter .....</b>	<b>28</b>



## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ABW) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung der im Gebiet der Stadt Hameln anfallenden Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Zur öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der ABW und deren Beauftragten.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die ABW Dritter bedienen.
- (4) Die in dieser Satzung genannten Anhänge 1 bis 4 sind Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.
- (6) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und En-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind im Anhang 3 und 4 aufgeführt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Entleerung (ggf. einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, soweit die ABW abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die ABW kann die Beseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  - b) das durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen zum Sammeln und Behandeln des Abwassers, insbesondere Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (5) Zugelassene Fachbetriebe sind Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau, Sanitär-Heizungs-Klimatechnik, Hochbau und Rohr- und Kanalreinigung sowie Kanalinspektion und Dichtheitsprüfung, die in einem von der ABW geführten Fachbetriebsregister eingetragen sind. Die Voraussetzungen für eine Zulassung ergeben sich aus Anhang 2.

- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige vergleichbar dinglich Berechtigte. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser der ABW zu überlassen (insbesondere Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.). Sind wegen desselben Gegenstands mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung. Sie gelten nicht für Grundstücke, die unter die Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung (ZABS) fallen und an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen bzw. angeschlossen sind.

### **§ 4 Anschlussrecht und Anschlusszwang**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümerin/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Abwasser anfällt.
- (2) Der Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

### **§ 5 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

- (1) Wenn und soweit sich auf einem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung der ABW zu überlassen.
- (2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Stoffen.

### **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die mit der Entleerung, Abfuhr oder Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die zur Entleerung, Abfuhr oder Behandlung eingesetzten Fahrzeuge oder Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören,
  - die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - Bau- und Werkstoffe der Grundstücksentwässerungsanlage in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung und /oder die Klärschlammverwertung erschweren oder verhindern
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

**Dieses Verbot gilt insbesondere für:**

- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Kunststoffe, Lederreste, Textilien, Fasern, grobes Papier, Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen u. ä.;
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige, pastöse und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl sowie sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösung);
  - feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse Stoffe;
  - Farbstoffe, außer in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht mehr gefärbt erscheint;
  - Gase und Dämpfe;
  - harte Komplexbildner wie EDTA;
  - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
  - Carbide, die Acetylen bilden und spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, jeweils in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grund-, Schichten-, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben)
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind.
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

- (3) Abwasser darf in die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingebracht oder eingeleitet werden, wenn die im Anhang 1 vorgeschriebenen Einleitungswerte überschritten werden.
- (4) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (5) Die ABW kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einhaltung der im Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte erteilen, wenn
  - a) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird,
  - b) die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine unzumutbare Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen,
  - c) nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
  - d) der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (6) Höhere Einleitungswerte als die in Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Niedrigere Einleitungswerte als die in Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
- (8) Für im Anhang 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (9) Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfklärV.

## **§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften dieser Satzung entsorgt wird, ist von dem/der Grundstückseigentümer/in mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen gelten insbesondere die Richtlinien der DIN 4261 Teil 1 „Kleinkläranlagen“ in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1.

Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der dort genannten Zeitspannen und Anlässe zu unterziehen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der ABW eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der ABW oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (4) Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen kann bei ausschließlichem Anfall häuslicher Abwässer auf die Abnahme durch die ABW verzichtet werden, wenn die genehmigungspflichtigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden und der Fachbetrieb spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt hat und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt. Die ABW erteilt nach Prüfung der Unterlagen eine Benutzungsfreigabe. Werden die Nachweise nicht fristgerecht gelegt, ist die ABW berechtigt, eine nachträgliche Abnahme auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

Die ABW behält sich grundsätzlich vor, die Abnahme durch eigene Mitarbeiter durchführen zu lassen. In diesem Fall wird über das Prüfergebnis ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Der/die Grundstückseigentümer/in oder die ausführende Firma hat den Beginn der Arbeiten mind. 1 Woche vorher schriftlich der ABW mitzuteilen und den Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich der ABW anzuzeigen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.

Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung(en) der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Wurden Leitungsgräben ohne Nachweis der Dichtheit der Grundleitungen über entsprechende Druckprüfungsprotokolle oder alternativ ohne eine Abnahme der Grundleitungen durch die ABW bei offener Baugrube verfüllt, kann die ABW eine nachträgliche Abnahme durch eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) anordnen.

- (5) Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Anlagenteile verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Anlagenteile oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.
- (6) Voraussetzung für die Abnahme der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube ist ein Nachweis der Dichtigkeit nach DIN 1986 Teil 30. Werden bauaufsichtlich zugelassene Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben eingebaut, entfällt die Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme. Die turnusmäßige Wiederholung der Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen ist nach in DIN EN 12566-1, Anhang A festgelegten Verfahren durchzuführen. Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 beziehungsweise DIN EN 12566-3 durchzuführen.

Alle Grundleitungen sollen nach der Verlegung und nach baulichen Änderungen einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen werden. Der Nachweis soll bei der Abnahme vorgelegt werden. Die Kosten für den Nachweis der Dichtheit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

Dichtheitsprüfungen dürfen nur von einem hierfür durch die ABW zugelassenen Fachbetrieb entsprechend Anhang 2 durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.

- (7) Auf Aufforderung der ABW hat der der/die Grundstückseigentümer/in aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die ABW fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

## **§ 8 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die ABW erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind nach Abs. 1 von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die ABW entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Nachweise oder Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die ABW kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die ABW ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (8) Ergibt sich während der Ausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von der Entwässerungsgenehmigung abzuweichen, so ist dies der ABW unverzüglich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung und die Unterlagen (z.B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorgehalten werden.

### **§ 9 Entwässerungsantrag**

- (1) Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei ABW erhältlich ist. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (2) Mit dem bei der Stadt Hameln einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung ist gleichzeitig der Entwässerungsantrag bei der ABW schriftlich oder digital einzureichen, wenn die Entwässerungs-/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens 6 Wochen vor deren geplantem Beginn bei der ABW einzureichen.

- (3) Dem Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sind folgende Angaben in doppelter Ausfertigung beizufügen:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
  - b) Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- c) Ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf Meter über Normalnull (mNN).
- d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- e) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem/der Anschlussnehmer/in und Planverfasser/in zu unterschreiben. Die ABW kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

#### **§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der ABW oder Beauftragten der ABW ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die ABW oder Beauftragte der ABW sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so kann die ABW fordern, dass diese auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in abgestellt werden. Die Kosten der Überprüfung(en) hat, wenn bauliche Mängel oder Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung festgestellt werden, der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten und einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben.



- (5) Die ABW kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn:
  - a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder,
  - b) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht bzw. defekt ist.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen, die sich aus der DIN 1986-30 ergeben, durch Eigenkontrollen sicherzustellen.

### **§ 11 Entsorgung**

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der ABW oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der ABW mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Kleinkläranlagen werden von der ABW oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1, entleert.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der ABW innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (4) Werden der ABW die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 3 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (5) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (6) Die ABW kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Ausreichende Zufahrten und Zugänge sind zu schaffen und freizuhalten.

- (8) Die ABW oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **§ 12 Anzeigepflichten**

- (1) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der ABW schriftlich mitzuteilen. Zu der Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (2) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch das Abwasser übertragen werden können, so haben die Grundstückseigentümer dies der ABW mitzuteilen und das Abwasser auf ihre Kosten vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Für Schäden oder Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den in § 6 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Wenn trotz erfolgter Ankündigung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Hochwasser, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz. Er/sie hat die ABW von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung anschließen lässt,
  2. § 5 den bei ihm zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage nicht der ABW überlässt,
  3. § 6 Abs. 1 bis 3 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
  4. § 7 Abs. 1, 4, 6 oder 8 die Grundstücksentwässerungsanlage oder einen Teil davon vor der Abnahme in Betrieb nimmt und die geforderten Nachweise nicht erbringt und geforderte Änderungen nicht umsetzt,
  5. § 8 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung ohne Einverständnis der ABW mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  6. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  7. § 9 nicht rechtzeitig einen Entwässerungsantrag stellt,

8. § 10 Abs. 1 und 3 Beauftragten der ABW nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder diese nicht zugänglich hält,
9. § 10 Abs. 4 den Auskunftspflichten nicht nachkommt,
10. § 10 Abs. 6 die geforderte Dichtheitsprüfung nicht durchführt,
11. § 11 Abs. 1 nicht die notwendigen Vorkehrungen für die Entsorgung trifft,
12. § 11 Abs. 3 die jährliche Untersuchung nicht durchführt bzw. rechtzeitig einreicht,
13. § 11 Abs. 7 den Zugang verwehrt, keine ausreichend befestigten Zufahrten und Zugänge schafft oder diese nicht freihält,
14. § 12 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 15 Datenerhebung und –verarbeitung**

(1) Die ABW führt gemäß § 100 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz zur Überwachung der Einleitung in die öffentliche Abwassereinrichtung Register (Abwasserkataster)

- a) über die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;
- b) über die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(2) Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Zu Abs. 1 Punkt a:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Zu Abs. 1 Punkt b:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem die Entwässerungsanlage betrieben wird;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- c) Reinigung/Entleerungsintervalle;
- d) Ergebnisse der jährlichen Wartung.

(3) Die ABW darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B.: Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), Verbände (Wasserbeschaffungsverbände), juristischen Personen (GWS Stadtwerke Hameln GmbH) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(4) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

**§ 16 Gebühren und Verwaltungskosten**

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung, Abnahme und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

**§ 17 Hinweis auf archivmäßige Verwaltung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der ABW (IT / Kanalkataster) archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 18 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung von der ABW weitergeführt.

**§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (DABS) vom 11.11.2020 außer Kraft.

Hameln, den 16.11.2022

Ralf Wilde, Vorstand

## Anhang 1 - Einleitungswerte

1.	<b>Allgemeine Parameter</b>	<b>DIN Normen - DEV-Nummern</b>
	a) Temperatur 35°C	DIN 38404-C4
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0 DIN 38404-C5
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden. wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit DIN 38409-H9
2.	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	
	a.) direkt abscheidbar	100 mg/l DIN 38409-H19
	b.) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10)	gesamt: 250mg/l DIN 38409-H17
3.	<b>Kohlenwasserstoffe</b>	
	a) Kohlenwasserstoffe	100 mg/l DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2 DIN 1999-100
	b.) direkt abscheidbar	50 mg/l DIN 38409-H19 DIN 1999 Teil 1-6 beachten Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb
	c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l DIN 38409-H18 DIN EN ISO 9377-2-H 53
4.	<b>Halogenierte organische Verbindungen</b>	
	a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l DIN 38409-H 14-8 22 DIN EN ISO 1485-H14
	d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan .gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l DIN EN ISO 10301-F4

5.	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997
6.	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
	a) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung. Soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)	
	b) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E22
	c) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 11885-E22
	d) Barium (Ba)	0,5 mg/l (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	DIN EN ISO 11885-E22
	e) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	f) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	g) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO11885-E22
	h) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E29 DIN EN ISO11885-E22
	i) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	j) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO11885-E22 DIN 38406-E29
	k) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E12 DIN EN ISO 12338-E31
	n) Selen (Se)	2,0 mg/l	
	o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
	p) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29

	q) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961-E19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
<b>7.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100mg/l <5000 EW  200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23  DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732-E23
	b) Cyanid gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	c) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20
	e) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN 38405-D 19 DIN 38405-D 20
	f) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN 38405-D 5
	g) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D11 DIN EN ISO 1885-E 22
	h) Sulfid, leicht freisetzbar (S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
<b>8.</b>	<b>Weitere organische Stoffe</b>		
	a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch--biologischen Kläranlage visuell	DIN 38404-C 1-1 DIN 38404-C 1-2
9.	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN 38408-G24
10.	Chloride	150 mg/l	ISO 10304-1D 20:2009-07

## **Anhang 2 - Fachbetriebe**

Berechtigt zur Ausführung von Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden, zur Durchführung von Inspektionen und Dichtheitsprüfungen von GEA sowie Hausanschlusskanälen und -schächten sind nur Unternehmer, die von den Abwasserbetrieben Weserbergland AöR, besonders hierfür zugelassen sind.

### **1. Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:**

#### **1.1 Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA)**

- a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:  
Betrieb aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik
- b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:  
Betrieb aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik
- c) Herstellen von Anschlusskanälen:  
Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau

#### **1.2 Fachbetriebe Dichtheitsprüfung und Inspektion (Fachbetriebe DHP)**

- d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:  
Betriebe aus dem Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik

#### **1.3 Fachbetriebe Grabenlose Sanierung (Fachbetriebe S)**

- e) Grabenlose Sanierung von Grundleitungen:  
Betriebe aus dem Bereich Kanalsanierung

### **2. Voraussetzung für die Zulassung sind:**

- a) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
- b) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- c) Nachweis über die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- d) Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- e) Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- f) Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.



- g) Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
- h) Abhängig vom Tätigkeitsbereich:
- die Zulassung des Unternehmens nach RAL-GZ 968: Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder gleichwertig
  - die Zulassung des Unternehmens nach RAL-GZ 961: Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und –kanälen oder gleichwertig
- i) Bei der Bewertung der fachlichen Eignung werden auch gleichwertige Nachweise anerkannt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

2.1 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform innerhalb einer Woche schriftlich der ABW mitzuteilen.

### **3. Vorschriften Fachbetriebe Grundstücksentwässerung**

3.1 Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA) müssen vor Beginn der Arbeiten, die von der ABW erteilten Genehmigungen einsehen.

3.2 Vor Beginn der Arbeiten an der GEA hat sich der Unternehmer über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.

3.3 Hauptkanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung der ABW angebohrt werden.

3.4 Die Lage, das Material und lichte Weite der Anschlusskanäle und das Material sowie die Anordnung des Schachts, Einstiegschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die ABW.

3.5 Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Stadt Hameln bestimmt.

3.6 Die notwendige Versorgung und Andienung der Geschäfte und der Anlieger während der Baudurchführung muss gewährleistet sein.

3.7 Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum sind der ABW und der Stadt Hameln schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen.

### **4. Zulassung**

4.1 Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb/Unternehmer Arbeiten an der GEA und dem Hausanschlusskanal durchzuführen.

4.2 Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf 5 Jahre befristet.

4.3 Der Zulassungsbescheid ist gebührenpflichtig.

**5. Übergangsfristen**

- 5.1 Die vor Inkrafttreten dieser Satzung zugelassenen Fachbetriebe müssen vor Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Verlängerung der bestehenden Zulassung nach den Vorschriften dieser Satzung beantragen.

**6. Widerruf der Zulassung**

- 6.1 Der Widerruf der Zulassung kann auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen diese Satzung, das Niedersächsische Wassergesetz oder die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften festgestellt werden. Ein weiterer Grund für den Widerruf der Zulassung ist, wenn der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.
- 6.2 Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher schriftlich angedroht.
- 6.3 Bei Widerruf der Zulassung hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertigzustellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

**7. Sperrfrist**

- 7.1 Nach einer Ablehnung des Zulassungsantrages oder nach einem Widerruf der Zulassung kann ein erneuter Antrag erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr gestellt werden.

**8. Ausnahmen**

- 8.1 Im Einzelfall kann die ABW aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen auf Antrag Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.

### **Anhang 3 – Liste der Liste der Gesetze und Verordnungen**

1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung
2. Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zur Zeit gültigen Fassung
3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung
4. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der zur Zeit gültigen Fassung
5. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. Nov. 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der zur Zeit gültigen Fassung
6. Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der zur Zeit gültigen Fassung
7. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit gültigen Fassung
8. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit gültigen Fassung
9. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung
10. Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung
11. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der zur Zeit gültigen Fassung
12. Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316) in der zur Zeit gültigen Fassung
13. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66, 67) in der zur Zeit gültigen Fassung

## **Anhang 4 – DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter**

1. DIN EN 1825-1:2004-12 (D)  
Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 1825-1:2004
2. DIN EN 1825-2:2002-05 (D)  
Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 1825-2:2002
3. DIN 4040-100:2016-12(D)  
Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
4. DIN EN 858-1:2005-02 (D)  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 858-1:2002 + A1:2004
5. DIN EN 858-2:2003-10 (D)  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 858-2:2003
6. DIN 1999-100:2016-12(D)  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
7. DIN 1999-101:2009-05 (D)  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
8. DIN EN 752:2017-07(D)Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden; Deutsche Fassung EN 752:2008
9. DIN EN 12056-1:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000
10. DIN EN 12056-2:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2:  
Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Deutsche Fassung EN 12056-2:2000

11. DIN EN 12056-3:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-3:2000
12. DIN EN 12056-4:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-4:2000
13. DIN EN 12056-5:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch; Deutsche Fassung EN 12056-5:2000
14. DIN 1986-3:2004-11 (D)  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
15. DIN 1986-4:2019-08(D)  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
16. DIN 1986-30:2012-02 (D)  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung
17. DIN 1986-100:2016-12(D)  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
18. DIN EN 1610:2015-12(D)  
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen;
19. DIN 4261-1:2010-10: Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung
20. DIN 4261-5:2012-10: Kleinkläranlagen - Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser
21. DIN EN 12566-1:2016-12(D)  
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben
22. DIN EN 12566-3:2016-12(D)  
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser;
23. DIN EN 12566-6:2016-12(D)

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Schmutzwassers

24. DIN EN 12566-7:2016-12(D)  
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 7: Vorgefertigte Anlagen für eine dritte Reinigungsstufe
25. DWA-A 139:2019-03(D)  
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
26. DWA-A 142:2016-01(D)  
Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten
27. Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2017) – Stand 2019
28. VOB Gesamtausgabe 2019: 2019-10 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
29. Merkblatt DWA-M 221: 2012-02(D): Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen mit aerober biologischer Reinigungsstufe
30. Arbeitsblatt DWA-A 262: 2017-11(D): Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen mit bepflanzten Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der  
Abwasserbetriebe Weserbergland AöR**

Aufgrund der §§ 141 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, NKomVG, vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 zugestimmt.

Artikel I

§ 5 Absatz 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

**§ 5**

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Hameln, 2 Vertretern des Flecken Coppenbrügge sowie einen Mitarbeitervertreter oder einer Mitarbeitervertreterin, sofern die AöR Mitarbeiter beschäftigt.  
Für die Beigeordneten ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der selben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.
  
- (3) Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre, für Beigeordnete der Stadt Hameln endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Hauptausschuss (Verwaltungsausschuss); für die Mitarbeitervertreterin oder den Mitarbeitervertreter endet die Amtszeit mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder mit dem Ende der Wahlperiode der Vertretung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Im Übrigen üben die Verwaltungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen

Verwaltungsratsmitglieder aus, außer der Rat der Stadt Hameln bestimmt etwas Anderes.

§ 6 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung

## **§ 6**

### **Zuständigkeit Verwaltungsrat**

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
2. die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt, auch soweit diese durch Satzung erfolgt.

## Artikel II

Diese Änderung tritt am 16.11.2022 in Kraft

Hameln, den 16. 11. 2022

Ralf Wilde, Vorstand



### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 11.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung in seiner Sitzung vom 16.11.2022 zugestimmt.

#### **Artikel I**

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt für die Abwasser- bzw. Fäkalschlammabeseitigung

- |   |             |
|---|-------------|
| a.) aus abflusslosen Gruben                   | 79,61 Euro  |
| je m <sup>3</sup> eingesammelten Abwassers    |             |
| b.) aus Hauskläranlagen                       | 117,59 Euro |
| je m <sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlamm |             |

#### **Artikel II**

Die Änderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hameln, den 16.11.2022

Ralf Wilde, Vorstand

**Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR**  
**über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren**  
**(Kanalgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 11.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung in seiner Sitzung vom 16.11.2022 zugestimmt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 4 Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr
- § 7 Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 10 Erhebungszeitraum
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit, Abschlagszahlungen
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ABW) betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung (ZABS) jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

in der Stadt Hameln.

## § 2

### Grundsatz

- (1) Die ABW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen Kanalbenutzungsgebühren und zwar
  - a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
  - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswassereinrichtung.
- (2) Die Stadt Hameln trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit kein anderer Träger der Straßenbaulast zur Zahlung von Gebühren im Hinblick auf die entsprechenden Verkehrsflächen verpflichtet ist.

## § 3

### Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus der Versorgung durch Wasserversorgungsunternehmen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,es sei denn, dass sie nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der ABW unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2b) hat der/die Gebührenpflichtige der ABW für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Wenn die ABW auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Fall der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4,5 m<sup>3</sup> für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.

- (5) Wassermengen, die nachweislich (anhand eines Fotos dokumentiert), nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich oder per Mail spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der ABW einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die ABW kann von dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Kanalbenutzungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Wird Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohngebäuden in Nutzungsanlagen gesammelt, um als Brauchwasser (z.B. als Waschwasser oder Toilettenspülwasser) genutzt zu werden, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge pauschal um 50 % erhöht. Alternativ dazu kann der/die Gebührenpflichtige die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Die Zählerstände sind der ABW schriftlich oder per Email bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Für die in dieser Art genutzten Dachflächen entfällt die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung, sofern die Nutzungsanlagen ausreichend nach vorliegenden Bebauungsplan bzw. nach Vorgaben der ABW bemessen sind.

#### **§ 4**

##### **Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,64 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.

#### **§ 5**

##### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach den bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks berechnet, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Dezember des Vorjahres. Der/die Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, ist die ABW berechtigt, die bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks zu schätzen.
- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und ist bei der Anlage aufgrund der topografischen bzw. geologischen Verhältnisse weiterhin ein zusätzlicher Notüberlauf an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so wird die sich aus den an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen ergebende Niederschlagswassergebühr auf 25 v.H. reduziert. Voraussetzung ist eine nach der DWA A 138 ausgelegte und errichtete Versickerungsanlage.

- (5) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für die begrünte Fläche halbiert.
- (6) Bei Einbau einer Regenwasserrückhaltung (Zisterne, Füllkörperrigole, Staukanal etc.) mit gedrosselter Ableitung an die öffentliche zentrale Abwasseranlage wird die Niederschlagswassergebühr zu 100 % abgerechnet.
- (7) Bei der Ermittlung der angeschlossenen, gebührenpflichtigen Flächen werden die unterschiedlichen Befestigungen
- a) Dachflächen,
  - b) Flächen mit Beton oder Schwarzdecken (Asphalt), Pflaster mit Fugenverguss,
  - c) Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand und Schlacke verlegt,
- einheitlich mit 100 % berücksichtigt.

## § 6

### **Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,44 Euro je m<sup>2</sup> bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche.

## § 7

### **Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser**

- (1) Bei der Einleitung von nicht abwasserbeseitigungspflichtigem Wasser (z. B. Grund- Schichten- und Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben bedarf es einer besonderen Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 ZABS). Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so sind die Abwasserbetriebe berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen. Sofern keine Schätzung möglich ist oder keine plausiblen Daten durch den Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, sind die

Abwasserbetriebe berechtigt, die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzuholen.

- (2) Die Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser beträgt 0,62 €/m<sup>3</sup>.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Pächter/innen und Mieter/innen. Für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Wenn der/die bisherige Verpflichtete die Mitteilung (§ 13 Abs. 1) hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ABW entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

## **§ 9**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeleitet wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage abgetrennt wird, oder wenn die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahrs, wird die Gebühr anteilig erhoben, und zwar
  - a) die Schmutzwassergebühr nach der tatsächlichen Einleitung,
  - b) die Niederschlagswassergebühr nach vollen Monaten.

## **§ 10**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraums. Es gilt die Frischwassermenge im Kalenderjahr als Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als eingeleitet, die im Erhebungszeitraum ermittelt wurde.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, und die Ablesung unterjährig erfolgt, wird der Wasserverbrauch für den Zeitraum vom Ablesezeitpunkt bis zum 31.12. des Kalenderjahrs durch tageweise Hochrechnung aus den abgelesenen Werten ermittelt.
- (3) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres. Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit, Abschlagszahlungen**

- (1) Die Veranlagung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erfolgt durch Bescheid.
- (2) Das Niederschlagswasser wird ab dem 01.01.2021 durch die ABW ermittelt und veranlagt.
- (3) Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG befugt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen, sowie die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen. Der Gebührenbescheid wird zusammen mit der Verbrauchsabrechnung der GWS Stadtwerke Hameln GmbH für den Frischwasserbezug verschickt.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren für vergangene Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Im Übrigen sind die Niederschlagsgebühren zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Für Kleinbeträge gilt Folgendes:

1. Niederschlagswassergebühren mit einem Jahresbetrag bis zu 15 Euro sind mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. fällig.
2. Niederschlagswassergebühren, deren Jahresbetrag 15 Euro übersteigt, jedoch 30 Euro nicht übersteigt, sind jeweils zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. fällig.

- (5) Die Schmutzwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 10. eines Monats fällig, soweit im Vorausleistungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahrs, so werden den Abschlagszahlungen diejenigen Wassermengen zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Monatsverbrauch eines vergleichbaren Haushalts, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entsprechen. Macht der/die Gebührenschuldner/in glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 12**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der ABW jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist.
- (2) Die ABW oder der/die von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Personen im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

## **§ 13**

### **Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel von Rechtsverhältnissen, die die Kanalbenutzungsgebühren betreffen, ist der ABW von dem/der Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Gebührenberechnung beeinflussen, so hat der/die Gebührenpflichtige das unverzüglich der ABW schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.



- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahrs die Abwassermenge um mehr als 50 % gegenüber der Abwassermenge des Vorjahrs erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Gebührenpflichtige dies der ABW unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des/der Abgabepflichtigen und dessen/deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die ABW zulässig.
- (2) Die ABW dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung, der Abwasserbeseitigung und sonstigen Leitungsversorgungen bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Stellen (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.
- (3) Die ABW sind berechtigt, die Daten gemäß Absatz 1 an die in § 11 Abs. 3 genannte Stelle zum Zwecke der im Wege der Verwaltungshilfe übernommenen Aufgaben zu übermitteln, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. 4 der ABW die Wassermengen nach Absatz 2 b) für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,

2. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 der ABW die Zählerstände bis zum 31.01. des Folgejahres nicht meldet.
  3. entgegen § 5 Abs. 1 der ABW die Bemessungsgrundlagen und ihre Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitteilt,
  4. entgegen § 12 Abs. 1 der ABW nicht die Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist,
  5. entgegen § 12 Abs. 2 die Ermittlungen der ABW vor Ort nicht ermöglicht oder die mit der Ermittlung beauftragten Personen nicht im erforderlichen Umfang unterstützt,
  6. entgegen § 13 Abs. 1 der ABW nicht jeden Wechsel von Rechtsverhältnissen, die die Kanalbenutzungsgebühren betreffen, innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  7. entgegen § 13 Abs. 2 der ABW nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass auf seinem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Gebührenberechnung beeinflussen,
  8. entgegen § 13 Abs. 3 der ABW nicht unverzüglich mitteilt, dass zu erwarten ist, dass im Laufe des Kalenderjahrs eine maßgebliche Erhöhung oder Ermäßigung der Abwassermenge zu erwarten ist.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – ZustVO-OWi - der Vorstand der ABW.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalgebührensatzung) vom 11.11.2020 außer Kraft.

Hameln, den 16.11.2022

Ralf Wilde, Vorstand

## **Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ZABS)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 143 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 11.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung in seiner Sitzung vom 16.11.2022 zugestimmt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	44
§ 2 Begriffsbestimmungen	44
§ 3 Geltungsbereich	46
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	47
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser	47
§ 6 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Niederschlagswasser	48
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	49
§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen	49
§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen	51
§ 10 Anschlusskanäle	53
§ 11 Abwasservorbehandlungsanlagen	55
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)	56
§ 13 Abnahme	57
§ 14 Entwässerungsgenehmigung	58
§ 15 Entwässerungsantrag	59
§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	61
§ 17 Sicherung gegen Rückstau	63
§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	63
§ 19 Anzeigepflichten	63
§ 20 Altanlagen	64
§ 21 Befreiungen	64
§ 22 Haftung	64
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	65
§ 24 Datenerhebung und –verarbeitung	66
§ 25 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge	67
§ 26 Hinweis auf archivmäßige Verwaltung	67

§ 27 Übergangsregelung	67
§ 28 Inkrafttreten	68
Anhang 1 - Einleitungswerte	69
Anhang 2 - Fachbetriebe	72
Anhang 3 – Liste der Liste der Gesetze und Verordnungen	76
Anhang 4 – DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter	77

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ABW) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet der Stadt Hameln anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die ABW.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die ABW Dritter bedienen.
- (5) Die in dieser Satzung genannten Anhänge 1 bis 4 sind Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.
- (7) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und En-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind in den Anhängen 3 und 4 aufgeführt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Abscheideranlageninhalte werden mit der Entnahme aus Leichtflüssigkeits-, Fett- oder Stärkeabscheideranlagen Abfälle und unterliegen den abfallrechtlichen Vorschriften.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

- b) das durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z.B. Grund-, Schichten-, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben) und in die Kanalisation eingeleitet wird, bedarf der besonderen Genehmigung durch die ABW. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Antrag ist schriftlich oder digital bei der ABW einzureichen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Zur öffentlich zentralen Abwassereinrichtung für Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser gehört der Hauptkanal (Straßenkanal) vor dem zu entwässernden Grundstück. Der Hausanschlusskanal bzw. die Hausanschlussleitung sind nicht Bestandteile der öffentlich zentralen Abwassereinrichtung. Das Anschlussstück (Formteil: z. B. Abzweig, Sattel) der Grundstücksentwässerungsleitung an den Hauptkanal (Straßenkanal) ist nicht Bestandteil der öffentlich zentralen Abwassereinrichtung.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Versickerung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Die Hauptbestandteile einer Grundstücksentwässerungsanlage sind:
- Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden
  - Abwasserleitungen unter Gebäuden (Grundleitungen)
  - alle weiteren Abwasserleitungen im Grundstück, die unter der Erde verlegt sind.
- (6) Zu den öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen gehören:
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke, sowie offene und verrohrte Entwässerungsgräben (Maßgeblich ist die Benutzbarkeit für die Öffentlichkeit und die Widmung. Dies gilt auch für Rinnensysteme von Ortsstraßen. Natürliche Gewässer sind hingegen Vorfluter und damit nicht Bestandteil der Abwassereinrichtung.

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers; dies sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der ABW oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sind,
- d) alle zur Vorhaltung oder zum Betrieb der in Ziff. a) bis c) genannten Anlagen und Einrichtungen notwendigen Sachen und Personen bei der ABW und von ihr beauftragten Dritten.

Hausanschlusskanäle sind nicht Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung.

Keine Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung sind solche Anlagen oder Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

- (7) Hausanschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind die Grundstücksanschlussleitungen vom Anschlussstück (Formteil: z. B. Abzweig, Sattel) am Hauptkanal (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze.
- (8) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z.B. Neutralisationsanlagen, Fettabscheideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
- (9) Zugelassene Fachbetriebe sind Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau, Sanitär-Heizungs-Klimatechnik, Hochbau und Rohr- und Kanalreinigung sowie Kanalinspektion und Dichtheitsprüfung, die in einem von der ABW geführten Fachbetriebsregister eingetragen sind. Die Voraussetzungen für eine Zulassung ergeben sich aus Anhang 2.
- (10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige vergleichbar dinglich Berechtigte. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (insbesondere Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.), oder die der zentralen öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstands mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die zentrale Abwasserbeseitigung. Sie gelten nicht für die Entsorgung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben usw., die unter die Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung (DABS) fallen.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in kann verlangen, dass sein/ihr Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird. Er/Sie ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Einrichtung zu benutzen.
- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwassereinrichtung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die Anlagen angeschlossen werden können. Der/die Grundstückseigentümer/in kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die ABW.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
  - a) für Niederschlagswasser, das gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Wassergesetz grundsätzlich der/die Grundstückseigentümer/in zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
  - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist,
  - c) wenn die ABW von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (4) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht das Anschlussrecht für den/die Grundstückseigentümer/in nur, wenn er/sie die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, trägt.
- (5) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Niederschlagswasseranschlüsse an die zentrale Abwassereinrichtung können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Abwassereinrichtung in Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümerin/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale(n) öffentliche(n) Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) anschließen zu lassen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) Der Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

- (4) Die ABW kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die ABW den Anschluss binnen der von der ABW gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der ABW alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Wird die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage von Misch- auf Trennsystem umgestellt, hat der Grundstückseigentümer die zur getrennten Ableitung der Abwässer erforderlichen Maßnahmen auf seinem Grundstück nach schriftlicher Aufforderung durch die ABW binnen der von der ABW gesetzten Frist nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten durchzuführen. Des Weiteren trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung und des Hausanschlusskanals bis an den Hauptkanal (Straßenkanal). Die Betroffenen werden durch die ABW unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit vor Beginn der Kanalbaumaßnahmen schriftlich über die Umstellung von Misch- auf Trennsystem informiert.

In Gebieten, in denen vor dem 01.01.2021 bereits das Trennsystem eingeführt wurde, ohne dass gleichzeitig eine Umstellung auf den Grundstücken erfolgte, ist die Umstellung auf den Grundstücken innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Aufforderung durch die ABW vorzunehmen.

## **§ 6 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Niederschlagswasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der ABW zuvor schriftlich anzuzeigen.



- (3) Der Umfang der Nutzung kann durch Vorgabe seitens der ABW von Einleitungsmengen begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung überschritten wird.
- (4) Die ABW kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung vorgenommen werden soll und die von der ABW zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird.
- (5) Wird die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage von Misch- auf Trennsystem umgestellt, hat der Grundstückseigentümer die zur getrennten Ableitung der Abwässer erforderlichen Maßnahmen auf seinem Grundstück nach schriftlicher Aufforderung durch die ABW binnen der von der ABW gesetzten Frist nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten durchzuführen. Des Weiteren trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung und des Hausanschlusskanals bis an den Hauptkanal (Straßenkanal). Die Betroffenen werden durch die ABW unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit vor Beginn der Kanalbaumaßnahmen schriftlich über die Umstellung von Misch- auf Trennsystem informiert.

In Gebieten, in denen vor dem 01.01.2021 bereits das Trennsystem eingeführt wurde, ohne dass gleichzeitig eine Umstellung auf den Grundstücken erfolgte, ist die Umstellung auf den Grundstücken innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Aufforderung durch die ABW vorzunehmen.

## **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Für Befreiungsanträge gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Die ABW kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der ABW auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal oder in einen offenen Entwässerungsgraben, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die ABW ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen daraufhin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen und privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die ABW berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der ABW die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die ABW kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer betrieblichen Abwasserbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (6) Die ABW kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die ABW berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht der Hausanschlusskanal und/oder die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mehr den jeweils geltenden Genehmigungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, die Anlagen entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die ABW kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (9) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der ABW eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Vorfluter nach Wasserrecht eine Pflicht zur Behandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

## § 9 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort tätigen Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen, die angeschlossenen Grundstücke oder die öffentliche Sicherheit gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
- die Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

### Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Kunststoffe, Lederreste, Textilien, Fasern, grobes Papier, Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen u.ä.;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige, pastöse und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl sowie sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösung);
- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse Stoffe;
- Farbstoffe, außer in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht mehr gefärbt erscheint;
- Gase und Dämpfe;
- harte Komplexbildner wie EDTA;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
- Carbide, die Acetylen bilden und spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, jeweils in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;

- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z.B. Grund-, Schichten-, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben);
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Abwasser darf in die zentrale Abwasseranlage nicht eingeleitet werden, wenn die im Anhang 1 vorgeschriebenen Einleitungswerte überschritten werden. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für Abwasser an der jeweiligen Anfallstelle, nachdem es eine evtl. notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat.
- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).
- (5) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (6) Die ABW kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einhaltung der im Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte erteilen, wenn
- a) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird,
  - b) die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine unzumutbare Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen,
  - c) nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- d) der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (7) Höhere Einleitungswerte als die in Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (8) Niedrigere Einleitungswerte als die in Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
- (9) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.
- (10) Für im Anhang 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 als festgesetzt gelten.

## **§ 10 Hausanschlusskanäle**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse) an die zentrale Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Hausanschlusskanäle und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die ABW.

Die ABW legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder Trennverfahren zu entwässern ist.

Für jede Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht/Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionschacht ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

Sofern der Hausanschlusskanal über das Grundstück eines Dritten verlaufen soll, ist er durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

- (2) Die ABW kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der

Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung, der Verschluss und die Reinigung der Hausanschlusskanäle einschließlich des Schachts, Einsteigeschachts oder der Inspektionsöffnung obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in. Die Arbeiten – außer der Reinigung – sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ABW zulässig.
- (4) Der Hausanschlusskanal darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der ABW eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der ABW gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Arbeiten einzustehen. Er/sie haftet für alle Schäden, die der ABW durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er/sie hat die ABW von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin besteht unbeschadet der Haftung des beauftragten Unternehmens.

Eine Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ABW bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem/der Grundstückseigentümer/in zu führen.

- (6) Die Arbeiten dürfen nur durch von der ABW hierfür besonders zugelassene Unternehmen (Fachbetriebe) ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Mit der Zulassung übernimmt die ABW keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen. Für die Zulassung von Unternehmen und die Ausführung von bzw. Arbeiten an Hausanschlusskanäle gelten die Bestimmungen im Anhang 2.
- (7) Die ABW behält sich vor, die in Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten – mit Ausnahme der Reinigung - selbst auszuführen oder sie durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem/der Grundstückseigentümer/in oder von der ABW durchzuführen sind, trifft die ABW.
- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in trägt den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss der Hausanschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte/-kästen bzw. der Messschächte. Sofern die ABW auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin Reinigungsarbeiten am Hausanschlusskanal übernimmt, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten der Reinigung zu erstatten.
- (9) Ergeben sich bei der Ausführung der Hausanschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer

Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Hausanschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (10) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Grundstückseigentümer/in auf Weisung der ABW die Hausanschlusskanäle zu verschließen oder zu beseitigen. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Abwasservorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das behandelte Abwasser nicht den Anforderungen nach § 8 und/oder § 9 entspricht.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.
- (3) Die ABW kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die ABW die weitere Einleitung in die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung untersagen.
- (5) Hinter einer Abwasservorbehandlungsanlage muss ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein.
- (6) Abwasservorbehandlungsanlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- (7) Abscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.
- (8) In Betrieben, in denen fetthaltiges Wasser anfällt, sind Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 einzubauen und zu betreiben.
- (9) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett- und Stärkeabscheideranlagen regelmäßig zu entsorgen und nach den abfallrechtlichen Vorschriften verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der ABW vorzulegen.
- (10) Benzin/-Ölabscheider und Koaleszenzabscheider sind nach DIN 1999-100 und DIN 1999-101 zu bauen und zu betreiben.

- (11) Die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen hat der/die Grundstückseigentümer/in nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgen zu lassen. Abfälle aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG. Der Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweis ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der ABW vorzulegen.

## § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften, DWA-Regelwerk) sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der dort genannten Zeitspannen und Anlässe zu unterziehen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der ABW eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (3) Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist die Dichtheit der Schmutz- und Mischwasserleitungen, sowie der Hausanschlusschächte (Schmutz- bzw. Mischwasser) gem. DIN 1986-30 nachzuweisen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage, Misch- und Schmutzwasseranschlusskanäle sind auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, sind sie spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung bzw. - sofern bei einer bestehenden GEA nachweislich eine Prüfung DR1 nach DIN EN 1610 ab Inkrafttreten der Satzung stattgefunden hat -, 30 Jahre nach dieser Prüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsnachweise für die GEA sind einschließlich Haltungsberichte und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der ABW vorzulegen.

Dichtheitsprüfungen darf nur von einem hierfür durch die ABW zugelassenen Fachbetrieb entsprechend Anhang 2 durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.

- (5) Besteht zu der zentralen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die ABW von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Grundstücksflächen, die höhenmäßig unterhalb der Straßenoberkante liegen, mittelbar oder unmittelbar zu der zentralen Abwasseranlage entwässert werden sollen.



- (6) Auf Aufforderung der ABW hat der der/die Grundstückseigentümer/in aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur GEA vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die baulichen Anlagen des Grundstücks müssen so eingerichtet sein, dass abgeleitetes Niederschlagswasser nicht auf angrenzende private und öffentliche Grundstücke übertritt.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die ABW kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die ABW. Die §§ 14 und 15 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Wenn nach der Planung der ABW in Straßen mit Mischsystem die Einführung des Trennsystems erfolgt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten. Die Umbaukosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in.
- (10) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen zur Einleitung von Abfällen wie Küchenabfällen, Hygieneartikel usw. in die öffentliche Abwassereinrichtung ist verboten.

### **§ 13 Abnahme**

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 bedürfen, werden durch die ABW abgenommen. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden und die Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Der/die Grundstückseigentümer/in oder die ausführende Firma hat den Beginn der Arbeiten mind. 1 Woche vorher der ABW mitzuteilen und den Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich der ABW anzuzeigen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung(en) der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Versickerungsanlagen auf Grundstücken kann bei ausschließlicher Anfall häuslicher

Abwässer auf die Abnahme durch die ABW verzichtet werden, wenn die genehmigungspflichtigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und der Hausanschlusskanal durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden und der Fachbetrieb spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt hat und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt.

Die ABW erteilt nach Prüfung der Unterlagen eine Benutzungsfreigabe. Werden die Nachweise nicht fristgerecht gelegt, ist die ABW berechtigt, eine nachträgliche Abnahme auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

Die Wiederherstellung der öffentlichen Flächen bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusskanals ist gesondert durch die Stadt Hameln entsprechend der Aufbruchgenehmigung abnehmen zu lassen.

- (5) Bei Beanstandung kann die Abnahme abgelehnt werden. Wurden Leitungsgräben ohne Nachweis der Dichtheit der Grundleitungen über entsprechende Druckprüfungsprotokolle oder alternativ ohne eine Abnahme der Grundleitungen durch die ABW bei offener Baugrube verfüllt, kann die ABW eine nachträgliche Abnahme durch eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) anordnen.
- (6) Für Grundstücksentwässerungsanlagen und Hausanschlusskanäle ist vor Inbetriebnahme eine Dichtheitsprüfung der Schmutz- und Mischwasserleitungen bzw. -kanäle, sowie der Hausanschlusschächte (Schmutz- bzw. Mischwasser) in Form einer Druckprüfung nach DIN EN 1610 bzw. in Wasserschutzgebieten nach DWA A 142 auf Kosten der Grundstückseigentümer durchzuführen. Der erfolgreiche Dichtheitsnachweis ist vor der Abnahme unaufgefordert bei der ABW einzureichen.

Dichtheitsprüfungen dürfen nur von einem hierfür durch die ABW zugelassenen Fachbetrieb entsprechend Anhang 2 durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.

- (7) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grund- und Anschlussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der ABW die entsprechende Sachkunde nachgewiesen (siehe Anhang 2) hat. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.

#### **§ 14 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die ABW erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwassereinrichtung und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder der Anschlüsse an die zentrale Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

Grabenlose Sanierungen von Grundleitungen und Anschlusskanälen dürfen erst nach einer entsprechenden Mitteilung an die ABW ausgeführt werden.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die ABW entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Nachweise oder Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der /die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die ABW kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die ABW ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (8) Ergibt sich während der Ausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von der Entwässerungsgenehmigung abzuweichen, so ist dies der ABW unverzüglich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung und die Unterlagen (z.B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorgehalten werden.

## **§ 15 Entwässerungsantrag**

- (1) Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei ABW erhältlich ist. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (2) Mit dem bei der Stadt Hameln einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung ist gleichzeitig der Entwässerungsantrag bei der ABW schriftlich oder digital einzureichen, wenn die Entwässerungs-/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der ABW, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

In den Fällen des § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 sind die Anträge spätestens 8 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

- (3) Dem Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
    - Angabe der Herstellungskosten
    - Bemessung der GEA nach DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986-100
  - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Bemessung der Vorbehandlungsanlage(n) (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN En 858 und DIN 1999-100, Fettabscheideranlagen nach DIN 4040 und DIN EN 1825 und andere Anlagen entsprechend den fachtechnischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall)
    - Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
    - Vorsorge für Störfälle,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - d) Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
  - e) Ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf Meter über Normalnull (mNN).

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:  
für vorhandene Anlagen = schwarz  
für neue Anlagen = rot  
für abzubrechende Anlagen = gelb.
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- Sämtliche Pläne sind auch digital (pdf.-Format) zu übergeben.
- (5) Berechnung der Versickerungsanlage unter Angaben von Informationen des anliegenden Bodens.
- (6) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem/der Anschlussnehmer/in und Planverfasser/in zu unterschreiben. Die ABW kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.
- (7) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die ABW auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Abwasseranlage. Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Versorgungsunternehmen Auskunft einzuholen.

## **§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der ABW oder Beauftragten der ABW ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Hausanschlusskanäle oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die ABW oder Beauftragte der ABW sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so kann die ABW fordern, dass diese auf Kosten des / der Grundstückseigentümers / -in abgestellt werden. Die Kosten der

Überprüfung(en) hat/haben, wenn bauliche Mängel oder Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung festgestellt werden, der/die Grundstückseigentümer zu tragen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des in die zentrale Abwasseranlage eingeleiteten und einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist und gewerbliches, industrielles oder sonstiges nicht häusliches Abwasser eingeleitet wird, kann die ABW dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die ABW oder Beauftragte der ABW festsetzen. Die ABW ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der ABW auf Verlangen vorzulegen. Die ABW kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen verlangen. Bei Grenzwertüberschreitungen ist die ABW unverzüglich zu informieren. Die ABW kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der ABW schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Die ABW kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn:
  - a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder,
  - b) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht bzw. defekt ist, oder
  - c) das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung saniert, getrennt oder umgebaut wird und die betroffenen Grundstücksentwässerungsanlagen bisher nicht auf Dichtheit überprüft wurden oder das Prüfergebnis älter als 30 Jahre ist.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen, die sich aus der DIN 1986-30 ergeben, durch Eigenkontrollen sicherzustellen.

## **§ 17 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss auf seinem Grundstück zu sorgen. Er hat alle Anbindestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen in die Grundleitungen bzw. Grundstücksleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Dies gilt insbesondere für Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Überläufe von Regenbewirtschaftungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen.
- (2) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/-r Grundstückseigentümer/-in selbst zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/-in hat die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Öffentliche Abwasseranlagen oder -einrichtungen dürfen nur von Beauftragten der ABW oder mit Zustimmung der ABW betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen oder -einrichtungen sind unzulässig.

## **§ 19 Anzeigepflichten**

- (1) Werden Grenzwerte nach § 9 Abs. 3 überschritten oder gelangen sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die ABW unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Hausanschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der ABW mitzuteilen.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs oder will der die Grundstückseigentümer/in das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise selbst beseitigen, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der ABW schriftlich mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der

ABW schriftlich mitzuteilen. Zu der Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

- (5) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändert (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der ABW mitzuteilen.

## **§ 20 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen (siehe § 10 Abs. 10).

## **§ 21 Befreiungen**

- (1) Die ABW kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die ABW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der ABW durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der ABW den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Vor Überschwemmungsschäden als Folge von



- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und seine/ihre Gebäude gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie in diesem Fall nur, soweit die eingetretenen Schäden von der ABW schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die ABW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Für Schäden, die durch in Abwasseranlagen einwachsende Wurzeln hervorgerufen werden, haftet der/die Eigentümer/in des Grundstückes, auf dem das Gehölz steht, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben. Er/Sie hat die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchses und die Reparaturkosten an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung zu tragen.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt,
  2. § 5 Abs. 6 oder § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die zentrale Abwasseranlage ableitet,
  3. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet,
  4. § 9 Abs. 1 und 2 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die zentrale Abwasseranlage einleitet,
  5. § 9 Abs. 3 i. V. m. dem Anhang 1 bei der Einleitung die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
  6. § 9 Abs. 5 Abwasser verdünnt oder vermischt,
  7. § 10 die Arbeiten ohne Zustimmung der ABW ausführt,
  8. § 10 Abs. 5 und 8 den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, einschließlich der Schächte, bzw. die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals nicht durch ein von der ABW zugelassenes Unternehmen vornimmt,
  9. § 11 Abs. 9 oder § 11 Abs. 11 die Inhalte aus Abscheidereinrichtungen nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  10. § 12 Abs. 3 die Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht auf Dichtheit überprüft,
  11. § 12 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anpasst,
  12. dem nach § 14 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,

13. § 15 Abs. 2 nicht rechtzeitig einen Entwässerungsantrag stellt,
  14. § 16 Abs. 1 und 3 Beauftragten der ABW nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder diese nicht zugänglich hält,
  15. § 16 Abs. 4 den Auskunftspflichten nicht nachkommt,
  16. § 16 Abs. 5 die festgelegte Eigenüberwachung nicht durchführt bzw. den Meldepflichten an die ABW nicht nachkommt,
  17. § 18 öffentliche Abwasseranlagen oder-einrichtungen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt,
  18. § 19 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 24 Datenerhebung und –verarbeitung**

- (1) Die ABW führt gemäß § 100 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz zur Überwachung der Einleitung in die öffentliche Abwassereinrichtung Register (Abwasserkataster)
- a) über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwassereinrichtung. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung;
  - b) über die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;
  - c) über die Reinigung/Entleerung der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge
- (2) Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Zu Abs. 1 Punkt a:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- c) Name und Anschrift der nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Person(en);
- d) Name und Anschrift eines/einer Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 Wasserhaushaltsgesetz – WHG;
- e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
- g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
- i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- j) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.

Zu Abs. 1 Punkt b:

- d) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
- e) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- f) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Zu Abs. 1 Punkt c:

- e) Postanschrift des Grundstückes, auf dem die Entwässerungsanlage betrieben wird;
  - f) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
  - g) Reinigung/Entleerungsintervalle;
- (3) Die ABW darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B.: Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), Verbände (Wasserbeschaffungsverbände), juristischen Personen (GWS Stadtwerke Hameln GmbH) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (4) Auf Aufforderung der ABW hat der/die Grundstückseigentümer/in bei Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder der Abwasserzusammensetzung und bei Änderung an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 15 Abs. 3 Ziffer b) und c) dieser Satzung vorzulegen oder zu aktualisieren. Auf Aufforderung der ABW hat der/die Grundstückseigentümer/in weitere, für die Erstellung des Abwasserkatasters, erforderliche Auskünfte zu geben.
- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

## **§ 25 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Benutzung der zentralen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlusskanäle werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung, Abnahme und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

## **§ 26 Hinweis auf archivmäßige Verwaltung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der ABW (IT / Kanalkataster) archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 27 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden von der ABW nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ZABS) vom 11.11.2020 außer Kraft.

Hameln, den 16.11.2022

Ralf Wilde, Vorstand

**Anhang 1 - Einleitungswerte**

1.	Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5
	c) Absetzbare Stoffe  nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden. wie z. B. 0,3 ml/l für	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
	a.) direkt abcheidbar	100 mg/l	DIN 38409-H19
	b.) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10)	gesamt: 250mg/l	DIN 38409-H17
3.	Kohlenwasserstoffe		
	a) Kohlenwasserstoffe	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2 DIN 1999-100
	b.) direkt abcheidbar	50 mg/l	DIN 38409-H19 DIN 1999 Teil 1-6 beachten Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb
	c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN 38409-H18 DIN EN ISO 9377-2-H 53
4.	Halogenierte organische Verbindungen		
	a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN 38409-H 14-8 22 DIN EN ISO 1485-H14
	d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan .gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4

5.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9  Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484:1997
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung. Soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)	
	b) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E22
	c) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 11885-E22
	d) Barium (Ba)	0,5 mg/l (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	DIN EN ISO 11885-E22
	e) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	f) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	g) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO11885-E22
	h) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E29 DIN EN ISO11885-E22
	i) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	j) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO11885-E22 DIN 38406-E29
	k) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E12 DIN EN ISO 12338-E31
	n) Selen (Se)	2,0 mg/l	
	o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
	p) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29

	q) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961-E19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100mg/l <5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23
		200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732-E23
	b) Cyanid gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	c) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20
	e) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN 38405-D 19 DIN 38405-D 20
	f) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN 38405-D 5
	g) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D11 DIN EN ISO 1885-E 22
	h) Sulfid, leicht freisetzbar (S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
8.	Weitere organische Stoffe		
	a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-- biologischen	DIN 38404-C 1-1 DIN 38404-C 1-2
9.	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN 38408-G24
10.	Chloride	150 mg/l	ISO 10304-1D 20:2009-07

## **Anhang 2 - Fachbetriebe**

Berechtigt zur Ausführung von Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden, zur Durchführung von Inspektionen und Dichtheitsprüfungen von GEA sowie Hausanschlusskanälen und -schächten sind nur Unternehmer, die von den Abwasserbetrieben Weserbergland AÖR, besonders hierfür zugelassen sind.

### **1. Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:**

- 1.1 Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA)
  - a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:  
Betrieb aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik
  - b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:  
Betrieb aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik
  - c) Herstellen von Hausanschlusskanälen:  
Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau
- 1.2 Fachbetriebe Dichtheitsprüfung und Inspektion (Fachbetriebe DHP)
  - d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:  
Betriebe aus dem Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik
- 1.3 Fachbetriebe Grabenlose Sanierung (Fachbetriebe S)
  - e) Grabenlose Sanierung von Grundleitungen:  
Betriebe aus dem Bereich Kanalsanierung

### **2. Voraussetzung für die Zulassung sind:**

- a) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
- b) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- c) Nachweis über die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- d) Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- e) Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- f) Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.



- g) Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
- h) Abhängig vom Tätigkeitsbereich:
- die Zulassung des Unternehmens nach RAL-GZ 968: Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder gleichwertig
  - die Zulassung des Unternehmens nach RAL-GZ 961: Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und –kanälen oder gleichwertig
- i) Bei der Bewertung der fachlichen Eignung werden auch gleichwertige Nachweise anerkannt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

### **3. Allgemeine Vorschriften**

- 3.1 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder der Einsatz von Subunternehmern ist nicht zulässig.
- 3.2 Die Anweisungen der ABW sind zu befolgen.
- 3.3 Die Verträge zwischen dem Unternehmer und den Anschlussberechtigten bzw. dem/der Grundstückseigentümer/in müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:
- a) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B)
  - b) Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C)
- 3.4 Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre.
- 3.5 Der Unternehmer hat der ABW gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Arbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der ABW durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die ABW von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten bzw. des/der Grundstückseigentümers/in. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ABW bzw. Ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist vom Unternehmer zu führen.
- 3.6 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung für die gesamte Dauer der Maßnahme in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 3.7 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform innerhalb einer Woche schriftlich der ABW mitzuteilen.

#### **4. Besondere Vorschriften Fachbetriebe Grundstücksentwässerung**

- 4.1 Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA) müssen vor Beginn der Arbeiten, die von der ABW erteilten Genehmigungen einsehen.
- 4.2 Vor Beginn der Arbeiten an der GEA hat sich der Unternehmer über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.
- 4.3 Hauptkanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung der ABW angebohrt werden.
- 4.4 Die Lage, das Material und lichte Weite der Hausanschlusskanäle und das Material sowie die Anordnung des Schachts, Einstiegschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die ABW.
- 4.5 Jeder Hausanschlusskanal, jede Leitung innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage muss nach Fertigstellung, vor Verfüllung der Baugrube, durch die ABW abgenommen werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht zugedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen. Eine Teilverfüllung – bis zum Kämpfer – ist zulässig.
- 4.6 Nach Verfüllung des Rohrgrabens ist dieser unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muss innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein, sofern nicht die Witterungsverhältnisse dem fachgerechten Einbau entgegenstehen. In diesen Fällen ist mit der Stadt Hameln – Tiefbauamt – ein Einbautermin zu vereinbaren.
- 4.7 Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Stadt Hameln bestimmt. Nach Wiederherstellung der Straßenoberfläche ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.
- 4.8 Die notwendige Versorgung und Andienung der Geschäfte und der Anlieger während der Baudurchführung muss gewährleistet sein.
- 4.9 Die Anschlussarbeiten sind der ABW und der Stadt Hameln schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen. Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn die Stadt Hameln dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 3. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann mündlich erfolgen. Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies der ABW und Stadt Hameln schriftlich anzuzeigen. In besonderen Fällen können Ausführungsfristen gesetzt werden.
- 4.10 Bei Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum sind diese zusätzlich der Stadt Hameln schriftlich anzuzeigen, welche hierfür eine schriftliche Genehmigung erteilt. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige nach 4.9 der ABW mit einzureichen.
- 4.11 Die endgültige Herstellung der Deckschicht nach 4.5 ist mindestens 1 Arbeitstag vorher der Stadt Hameln anzuzeigen.

## **5. Zulassung**

- 5.1 Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb/Unternehmer Arbeiten an der GEA und dem Hausanschlusskanal durchzuführen.
- 5.2 Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf 2 Jahre befristet. Eine Verlängerung für jeweils 3 weitere Jahre ist einen Monat vor Ablauf zu beantragen. Eine Verlängerung kann auf weniger als 3 Jahre befristet werden, wenn der ABW Mängel bekannt geworden sind. Die Verlängerung wird abgelehnt, sofern die Voraussetzungen einer Zulassung nicht mehr gegeben sind.
- 5.3 Der Zulassungsbescheid und die Verlängerung sind gebührenpflichtig.

## **6. Übergangsfristen**

- 6.1 Die vor Inkrafttreten dieser Satzung zugelassenen Fachbetriebe müssen vor Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Verlängerung der bestehenden Zulassung nach den Vorschriften dieser Satzung beantragen.

## **7. Widerruf der Zulassung**

- 7.1 Der Widerruf der Zulassung kann auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen diese Satzung, das Niedersächsische Wassergesetz oder die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften festgestellt werden. Ein weiterer Grund für den Widerruf der Zulassung ist, wenn der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.
- 7.2 Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher schriftlich angedroht.
- 7.3 Bei Widerruf der Zulassung hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertigzustellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

## **8. Sperrfrist**

- 8.1 Nach einer Ablehnung des Zulassungsantrages oder nach einem Widerruf der Zulassung kann ein erneuter Antrag erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr gestellt werden.

## **9. Ausnahmen**

- 9.1 Im Einzelfall kann die ABW aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen auf Antrag Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.

### Anhang 3 – Liste der Liste der Gesetze und Verordnungen

1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung
2. Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zur Zeit gültigen Fassung
3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung
4. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der zur Zeit gültigen Fassung
5. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. Nov. 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der zur Zeit gültigen Fassung
6. Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der zur Zeit gültigen Fassung
7. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit gültigen Fassung
8. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit gültigen Fassung
9. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung
10. Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung
11. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der zur Zeit gültigen Fassung
12. Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316) in der zur Zeit gültigen Fassung
13. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66, 67) in der zur Zeit gültigen Fassung

#### **Anhang 4 – DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter**

1. DIN EN 1825-1:2004-12 (D)  
Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 1825-1:2004
2. DIN EN 1825-2:2002-05 (D)  
Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 1825-2:2002
3. DIN 4040-100:2016-12 (D)  
Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
4. DIN EN 858-1:2005-02 (D)  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 858-1:2002 + A1:2004
5. DIN EN 858-2:2003-10 (D)  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 858-2:2003
6. DIN 1999-100:2016-12 (D)  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
7. DIN 1999-101:2009-05 (D)  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
8. DIN EN 752:2017-07 (D)  
Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden; Deutsche Fassung EN 752:2008
9. DIN EN 12056-1:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000
10. DIN EN 12056-2:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Deutsche Fassung EN 12056-2:2000
11. DIN EN 12056-3:2001-01 (D)

- Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-3:2000
12. DIN EN 12056-4:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-4:2000
  13. DIN EN 12056-5:2001-01 (D)  
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch; Deutsche Fassung EN 12056-5:2000
  14. DIN 1986-3:2004-11 (D)  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
  15. DIN 1986-4:2019-08 (D)  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
  16. DIN 1986-30:2012-02 (D)  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung
  17. DIN 1986-100:2016-12 (D)  
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
  18. DIN EN 1610:2015-12 (D)  
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung prEN 1610:2013
  19. DWA-A 139:2019-03  
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
  20. DWA-A 142:2016-01  
Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten
  21. DWA-M 370:2020-07  
Abfälle und Abwässer aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden
  22. Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2017) – Stand 2019
  23. VOB Gesamtausgabe 2019: 2019-10 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen